

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bodenkirchen für die OGTS an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Betreuung in der OGTS der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für das Mittagessen und die zur Verfügung gestellten Getränke erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die OGTS aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGTS und besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (11 Monate).
2. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die OGTS oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGTS, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden der OGTS folgt.
3. Die Gebührenschuld für das Mittagessen und die Getränke an der OGTS Bodenkirchen wird jeweils am Ende des Monats für den gesamten Monat fällig.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bodenkirchen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für ein Mittagessen an der OGTS beträgt 3 € pro Mahlzeit.
2. Für die bereitgestellten Getränke sowie die weitere Verpflegung am Nachmittag (z.B. Kekse, Obst usw.) wird eine monatliche Gebühr von 5 € erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bodenkirchen, den 21.11.2017

Monika Maier
Erste Bürgermeisterin